

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0402
321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 30.07.2019
Bearb.:	Finster, Andreas	Tel.:- 110	öffentlich
Az.:	321Herr Finster/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	12.08.2019	Anhörung

Anfrage der FDP-Fraktion - Ausstattung der Geschwindigkeitsmessenanlagen auf Norderstedter Stadtgebiet

Mit Datum vom 15.07.2019 liegt nachstehende schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion vor:

„Anfrage der FDP-Fraktion an die Oberbürgermeisterin zur Beantwortung für die Sitzung des Hauptausschusses am 12.08.2019 nach § 6 der GO unter dem TOP „Ausstattung der Geschwindigkeitsmessenanlagen auf Norderstedter Stadtgebiet“

Die FDP-Fraktion bittet folgende Fragen in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.08.2019 mündlich und schriftlich zu Protokoll zu beantworten:

Der saarländische Verfassungsgerichtshof hat kürzlich in einem Urteil bemängelt, dass Geschwindigkeitsmessenanlagen ohne Aufzeichnung von Rohmessdaten einem Beschuldigten keine nachträgliche Plausibilitätskontrolle ermöglichen. Aus diesem Grund könne ein Beschuldigter nicht mit einem Bußgeld- oder Strafverfahren verfolgt werden.

Für die im Stadtgebiet installierten Geschwindigkeitsmessenanlagen stellen sich daher für die FDP-Fraktion folgende Fragen:

1) Sind auf dem Norderstedter Stadtgebiet Blitzer des Typs „Laserscanner Traffistar S 350“ von Jenoptik installiert, auf die sich das o.g. Urteil bezieht?

Antwort der Verwaltung:

Ja.

2) Sollte dieses der Fall sein, wurden die entsprechenden Anlagen nach Bekanntwerden des Urteils umgehend abgeschaltet?

Antwort der Verwaltung:

Soweit es die städtischen Anlagen im Stadtgebiet betrifft, nein.

3) Sollten andere Anlagen installiert sein, wie lautet die Typenbezeichnung? Speichern diese Anlagen die Rohmessdaten, welche für eine Einspruchsbehandlung /Akteneinsicht zur Verfügung gestellt werden können.

Antwort der Verwaltung:

Andere Geschwindigkeitsmessenanlagen sind durch die Stadt nicht installiert.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

4)

Sollten diese anderen Anlagen ebenso keine Rohmessdaten speichern, wurden diese Anlagen dann nach Bekanntwerden des Urteils umgehend abgeschaltet.

Antwort der Verwaltung:

Mit Hinweis auf Antwort zu Frage 3 keine weitere Beantwortung.

5)

Ist die mobile städtische Geschwindigkeitsmessanlage in der Lage Rohmessdaten zu speichern, damit diese dann für eine Einspruchsgründung/Akteneinsicht zur Verfügung gestellt werden können.

Antwort der Verwaltung:

Ja.